



Thema

Kauf gebrauchter Lebensversicherungen als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft

Seite 9

Aufsichtspraxis

Versicherungsaufsicht: Hinweise zur Vorlage von Risikoberichten

Seite 4

Rechtsprechung

Untersagung des Erwerbs der NordfinanzBank AG rechtmäßig

Seite 5

Internationales

IASB-Entwurf „Insurance Contracts“: Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Seite 6





Vorwort

Nicht überall, wo „Aufsicht“ draufsteht, ist auch Aufsicht drin. So präsentierte sich eine Zeit lang die so genannte „Frankfurt Financial Supervisory Authority“ auf ihrer Website als wichtigste Finanzaufsichtsbehörde Deutschlands. Doch der Name ist frei erfunden, eine solche Behörde gibt es nicht. Für die Lizenzierung und die Beaufsichtigung etwa von Banken und Versicherern ist allein die BaFin zuständig, wie auf [Seite 3](#) zu lesen ist.

Immer wieder kommt es vor, dass Anbieter ohne die Erlaubnis der BaFin Geschäfte betreiben. So bieten derzeit einige Unternehmen an, gebrauchte Lebensversicherungen zu kaufen, haben aber ein neues Geschäftsmodell hierfür entwickelt. Die BaFin vertritt die Ansicht, dass es sich nicht um den klassischen Kauf von Lebensversicherungen handelt, sondern um das Einlagengeschäft. Und dafür braucht man eine Erlaubnis der BaFin. Weil sie die nicht haben, hat die BaFin mittlerweile dreien dieser Anbieter den Geschäftsbetrieb untersagt. Infos dazu gibt es auf [Seite 9](#).

Untersagt hatte die BaFin auch den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an der NordfinanzBank AG durch ukrainische Geschäftsleute. Die BaFin hielt die Interessenten für nicht zuverlässig, vor allem, weil die Herkunft der finanziellen Mittel für den Anteilserwerb nicht nachvollziehbar sei. Der Verwaltungsrichtshof Kassel hat die Untersagung der

BaFin am 06.10.2010 bestätigt. Damit sind die Erwerbsinteressenten auch in zweiter Instanz mit ihrer Klage gegen die Untersagung gescheitert. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hatte zuvor ihre Klage abgewiesen. Einzelheiten zum Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erfahren Sie auf der [Seite 5](#).

Der Wirrwarr bei der Bilanzierung von Versicherungsverträgen wird hoffentlich bald ein Ende haben. Nach vielen Diskussionen, die sich über 13 Jahre gezogen haben, hat das International Accounting Standards Board (IASB), der internationale Standardsetzer auf dem Gebiet, am 30.07.2010 den Entwurf eines entsprechenden International Financial Reporting Standard (IFRS) zur Kommentierung veröffentlicht. Ziel des IASB ist es, ein international einheitliches Konzept zur Bilanzierung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen zu etablieren. Mehr dazu auf [Seite 6](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Sabine Reimer, Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BaFin



Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

Frankfurt Financial Supervisory Authority ist keine deutsche Aufsichtsbehörde

Eine gewisse Zeit lang stellte sich die „Frankfurt Financial Supervisory Authority“ auf ihrer Website als wichtigste Finanzaufsichtsbehörde Deutschlands dar. Die BaFin weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland keine Aufsichtsbehörde mit der Bezeichnung „Frankfurt Financial Supervisory Authority“ existiert. Die Lizenzierung und Beaufsichtigung von Kredit-, Finanzdienstleistungs- sowie Zahlungsdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die BaFin.

www.bafin.de

VDV Leben International S.A. darf kein Neugeschäft mehr betreiben

Die BaFin weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass der Lebensversicherer VDV Leben International S.A. seit dem 30.09.2010 nicht mehr über die Vermögensgegenstände des Unternehmens frei verfügen darf. Ferner ist es dem Versicherer untersagt, Neugeschäft zu zeichnen. Auch darf die Gesellschaft bestehende Verträge nicht mehr verlängern. Dies hat die griechische Versicherungsaufsicht der BaFin mitgeteilt.

Das Unternehmen ist in Deutschland zum Niederlassungsverkehr angemeldet. Die Finanzaufsicht über den Versicherer hat die griechische Versicherungs-

aufsicht inne. Die BaFin steht in engem Kontakt mit der griechischen Versicherungsaufsicht und wird fortlaufend über die aktuelle Lage unterrichtet. Nach Auskunft der VDV Leben International S.A. hat das Unternehmen Versicherungsverträge mit einem Prämienvolumen von ca. 4,5 Mio. € in Deutschland im Bestand.

www.bafin.de

BaFin: „The Equity Research Partnership“ und „sefa factoring Bank N.V.“ keine zugelassenen Institute

Die BaFin weist darauf hin, dass sie weder der „The Equity Research Partnership“ (TERP) noch der „sefa factoring Bank N.V., Niederlassung Köln“ eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. Unternehmen dieses Namens stehen nicht unter der Aufsicht der BaFin.

Die TERP bietet auf ihrer Website Interessenten an, sie bei Investments zu beraten und ihre Portfolios zu betreuen. Die auf der Website im Impressum angegebene Adresse in Frankfurt am Main existiert nicht. Das Unternehmen hat auch sonst keine zustellungsfähige Adresse im Inland, die Kontaktaufnahme ist nur telefonisch oder über E-Mail möglich.

Die sefa factoring Bank N.V., Niederlassung Köln, bot auf ihrer Website Interessenten Tages- und Festgeldkonten als Geldanlagen an. Dabei wurde die BaFin als Aufsichtsbehörde angegeben. Nach Mitteilung der niederländischen Aufsicht, der De Nederlandsche Bank, wurde ein Unternehmen namens „sefa factoring Bank N.V.“ auch nicht in den Niederlanden als Bank zugelassen. Eine Einlagensicherung besteht nicht.

Versicherungsaufsicht: Hinweise zur Vorlage von Risikoberichten

Seit dem 01.01.2009 sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, die der Geschäftsleitung vorgelegten Risikoberichte an die BaFin zu übersenden (§ 64a Abs. 1 S. 4 Nr. 3d, § 55c Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG). Dies geschieht formlos. Um die Eingangsbearbeitung zu erleichtern, weist die BaFin auf Folgendes hin:

Begleitschreiben

Risikoberichte sollen mit einem Begleitschreiben übersendet werden, das folgende Angaben enthält:

- Namen und Registernummer des berichtenden Unternehmens. Bei Gruppenberichten den Namen des führenden, das heißt an der Spitze einer Versicherungsgruppe stehenden Unternehmens.
- Wenn berichtspflichtige Versicherungsunternehmen in den Risikobericht einbezogen werden (§ 55 c Abs. 2 VAG), jeweils
 - a) Namen und
 - b) Registernummeraller einbezogenen Gesellschaften.
- Die Angabe, ob eine Zusammenfassung des Risikoberichtes gemäß § 55c Abs. 3 VAG vorgelegt wird.
- Den Termin, zu dem die Vorlage des Risikoberichts bei der Geschäftsleitung erfolgte.
- Den Turnus, in dem die Risikoberichte planmäßig erstellt werden.
- Einen Ansprechpartner für Rückfragen (möglichst mit Angabe einer Durchwahl und E-Mail-Adresse).

Vorlage in elektronischer Form

Die BaFin unterstützt die elektronische Vorlage der Risikoberichte. Dies kann wahlweise

1. über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) oder
2. per E-Mail erfolgen.

Werden Risikoberichte in elektronischer Form vorgelegt, ist keine weitere Übersendung in Papierform erforderlich. Mit der MVP steht allen meldepflichtigen Unternehmen, die für das Verfahren Versicherungs-

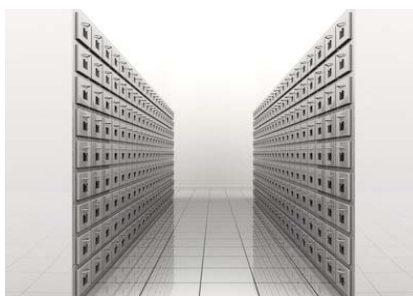
aufsicht freigeschaltet sind, ein einfacher und vor allem sicherer Übertragungsweg zum elektronischen Datenaustausch offen. Einzelheiten zu den technischen Voraussetzungen sind auf der Homepage der BaFin unter [Startseite](#) » [Unternehmen](#) » [Meldeplattform-MVP](#) beschrieben.

Risikoberichte, die mittels MVP übersandt werden, müssen die Dateibezeichnung RI_RegNr_JJJJ_MM_TT tragen. Das Begleitschreiben zum Risikobericht trägt als Dateibezeichnung RI_RegNr_JJJJ_MM_TT_Begleitschreiben. Das Datum der Dateibezeichnung ist mit dem Meldestichtag, auf den sich der vorgelegte Risikobericht bezieht, identisch (beispielsweise: bei einem Risikobericht für das 3. Quartal 2010 „RI_1234_2010_09_30.doc, pdf,...“ und für das Begleitschreiben „RI_1234_2010_09_30_Begleitschreiben.doc, pdf,...“). Über die MVP können beliebige Dateiformate übertragen werden.

Für die Übersendung von Risikoberichten per E-Mail hat die BaFin die zentrale E-Mail-Adresse RisikoberichteVA@bafin.de eingerichtet. Hierüber können Risikoberichte bis zu einer Dateigröße von 9 MB übersendet werden. Sofern einzelne Organisationseinheiten der BaFin den Risikobericht unmittelbar per E-Mail erhalten sollen, ist dieser gleichzeitig an die zentrale E-Mail-Adresse für die Übersendung von Risikoberichten zu senden. Dem per E-Mail übersandten Risikobericht soll entweder ein entsprechendes Begleitschreiben (siehe oben) beigefügt werden oder die Informationen dieses Schreibens sollen in den Text der Übersendungsmail aufgenommen werden.

Verzichtet werden sollte auf die Übersendung von eingescannten Dokumenten, da diese erhebliche Speicherkapazitäten belegen.





Rechtsprechung

URTEIL

Untersagung des Erwerbs der NordfinanzBank AG rechtmäßig

Ulrike Hovestadt, BaFin

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel (VGH Kassel) hat am 06.10.2010 eine Untersagung der BaFin zum Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an der NordfinanzBank AG durch ukrainische Geschäftsleute bestätigt. Damit sind die Erwerbsinteressenten auch in zweiter Instanz mit ihrer Klage gegen die Untersagung gescheitert.

Im Februar 2005 hatten die Erwerbsinteressenten ihre Absicht zum Kauf von 46,6 % der Anteile an der NordfinanzBank AG der BaFin angezeigt. Eine Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in Zürich, an der die beiden Geschäftsleute zu jeweils 50 % direkt bzw. der eine nur mittelbar über ein weiteres Unternehmen beteiligt sind, sollte die Anteile erwerben. Eine bei dieser Beteiligungsgesellschaft im Jahre 2005 durchgeführte Kapitalaufstockung in Höhe von 61,5 Mio. CHF war durch Erträge aus der internationalen Vermarktung von Stahl des drittgrößten ukrainischen Stahlwerks finanziert worden. An dem Stahlwerk waren die Geschäftsleute seit der Privatisierung der staatlichen Kombinate innerhalb der Ukraine mittelbar durch ein Versicherungsunternehmen zu einem Drittel beteiligt. Die Vermarktung des Stahls erfolgte im Zusammenwirken mit einer weiteren, ebenfalls zu einem Drittel an dem Stahlwerk beteiligten Investorengruppe auf der Grundlage von mündlichen Vereinbarungen bzw. eines so genannten Gentlemen's Agreement. Nach dem Vortrag der Kläger war auf den Abschluss schriftlicher Verträge bewusst verzichtet worden, da in den Wirren des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs und den rechtlich instabi-

len Verhältnissen in der Ukraine in dem fraglichen Zeitraum keine geeignete Jurisdiktion habe gefunden werden können. Außerdem sei aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Anteilseignern des Stahlwerkes eine derartig enge Vertrauensbeziehung entstanden, dass diese eine schriftliche Fixierung der Vereinbarungen entbehrlich gemacht habe.

Unzuverlässigkeit der Erwerbsinteressenten

Gestützt auf § 2 b Abs. 1 a Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG; heute § 2 c Abs. 1 b KWG) untersagte die BaFin der Beteiligungsgesellschaft und den dahinterstehenden Privatpersonen den Erwerb der Anteile, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die Erwerbsinteressenten nicht zuverlässig seien und nicht den im Interesse einer soliden Führung des Instituts zu stellenden Anforderungen genügten. Außerdem würde das Institut durch die Beteiligung in einen Unternehmensverbund einbezogen, der eine wirksame Aufsicht beeinträchtigte. Die Unzuverlässigkeit der Erwerbsinteressenten stützte die BaFin im Wesentlichen darauf, dass die Herkunft der finanziellen Mittel für den Anteilserwerb nicht nachvollziehbar sei.

Die Kläger hielten dem entgegen, dass keine konkreten Tatsachen vorlägen, die auf die Unzuverlässigkeit der ukrainischen Geschäftsleute hindeuten würden. Die Erwerbsinteressenten seien integere Geschäftsleute, die in der Ukraine neben der Beteiligung an dem Stahlwerk auch noch bedeutende Anteile an einem größeren Kreditinstitut in der Ukraine hielten. Die Kapitalerhöhung bei der Beteiligungsgesellschaft von 61,5 Mio. CHF sei ordnungsgemäß und unter Beachtung aller notwendigen Formalien und inhaltlichen Prüfungen nach Schweizer Gesellschaftsrecht erfolgt. Der BaFin wurde daher vorgeworfen, Erwerbsinteressenten aus der Ukraine den Zugang zum westeuropäischen Markt generell verwehren zu wollen. Dies stehe in direktem Widerspruch zu dem Diskriminierungsverbot nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Die gegen die Untersagungsverfügung gerichtete erstinstanzliche Klage wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (VG) mit Urteil vom 21.02.2008 abgewiesen. Die dortige Kammer teilte in den wesentlichen Punkten die Auffassung der BaFin zur Unzuverlässigkeit der Kläger.

Schriftliche Dokumente von zentraler Bedeutung

Auf Antrag der Kläger hat der VGH Kassel mit Beschluss vom 20.10.2008 die Berufung gegen das Urteil des VG wegen der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zugelassen. Über diese wurden sodann in der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2010 von den Parteien noch einmal kontrovers diskutiert.

Von zentraler Bedeutung in der Berufungsinstanz war die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der Herkunft der finanziellen Mittel für den Beteiligungserwerb zu stellen sind. Der von der BaFin vertretenen Auffassung, dass hierfür schriftliche Dokumente erforderlich seien, wurde von klägerischer Seite entgegengehalten, dass hierfür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage existiere. Es sei vielmehr ausreichend, dass die Vorgänge des Mittelenerwerbs hinreichend plausibel seien. Dies gelte vor allem dann, wenn diese Vorgänge, wie im vorliegenden Fall, weit in die Vergangenheit zurückreichen und außerdem Länder betreffen, in denen es zum maßgeblichen Zeitpunkt keine handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten gegeben habe, wie dies in der Ukraine der Fall gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei es eine unangemessene Benachteiligung der Kläger, derart strenge Anforderung an die Nachweispflicht zu stellen. Aufgrund der 30-prozentigen Beteiligung der Kläger am drittgrößten Stahlwerk der Ukraine sei es ohnehin offensichtlich und auch ohne schriftliche Nachweise plausibel, dass derartige Geldbeträge legal erwirtschaftet worden seien.

BaFin: Gesellschaftsrechtliche Grundprinzipien gelten

Problematisiert wurde außerdem der Vorwurf der mangelnden Zuverlässigkeit im Hinblick darauf, ob das Geschäftsgebaren der Erwerbsinteressenten den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt. Die BaFin führte in diesem Zusammenhang an, dass der Verzicht auf schriftliche Vereinbarungen und auf den Abschluss gesellschaftsrechtlicher Verträge über einen Zeitraum von mehreren Jahren bei Erwerbsvorgängen mit einer solchen finanziellen Tragweite nicht den Gepflogenheiten des europäischen Wirt-

schaftsraumes entspreche. Dass die Erträge aus der Vermarktung des Stahls in jährlich mehrfacher Millio-nenhöhe den Klägern offensichtlich ohne förmliche Beschlüsse mit Beteiligung der übrigen Anteilseigner des Stahlwerkes direkt und privat zugeflossen seien, widerspreche gesellschaftsrechtlichen Grundprinzipien, auch unabhängig von der Frage nach den sei-nerzeit in der Ukraine geltenden Rechtsvorschriften. Zu diesem Vorwurf waren von Klägerseite im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Verträge und gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen vorgelegt worden, die aber ihrerseits neue Fragen vor allem im Hinblick auf das intransparente Unternehmensgeflecht hinter der Beteiligungsgesellschaft aufwarfen.

Eine weitergehende juristische Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des Gerichts zu den einzel-nen entscheidungserheblichen Rechtsfragen erfolgt im BaFinJournal nach Auswertung der Urteilsbegrün-dung des VGH Kassel. Fest steht aber bereits jetzt, dass es sich um ein wegweisendes Urteil von grund-sätzlicher Bedeutung mit erheblichen Auswirkungen auf die bankaufsichtliche Praxis im Bereich der Anteilseignerkontrollverfahren handelt.

Internationales

BERICHT

IASB-Entwurf „Insurance Contracts“: Bilanzierung von Versicherungs- verträgen

Jan Markus Mörchen, BaFin

Nach 13 Jahren andauernden Diskussionen hat der internationale Standardsetzer International Accounting Standards Board (IASB) am 30.07.2010 den Entwurf eines International Financial Reporting Standard (IFRS) zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen zur Kommentierung veröffentlicht. Mit dem **Exposure Draft Insurance Contracts (ED/2010/8)** hat das IASB damit einen entscheidenden Schritt hin zur Entwicklung eines völlig neuen einheitlichen Standards zur Rechnungslegung für Versicherungsverträge unternommen, der die Phase II dieses Gemein-schaftsprojekts mit dem US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB)

abschließen wird. Die Kommentierungsfrist des ED/2010/8 endet am 30.11.2010. Das IASB plant die Verabschiedung des endgültigen Standards im zweiten Quartal 2011. Ein konkretes Datum zur erstmaligen Anwendung des IFRS durch die Versicherungsunternehmen ist jedoch noch offen.

Bisherige Praxis und Anwendungsbereich des Standards

Der zurzeit gültige Rechnungslegungsstandard IFRS 4 aus dem Jahr 2004 ist ein Übergangstandard, der es den Versicherungsunternehmen erlaubt, unterschiedliche Bewertungsmethoden für Versicherungsverträge anzuwenden. Folgerichtig ist die aktuelle Bilanzierungspraxis dadurch gekennzeichnet, dass verschiedene Rechnungslegungsregeln (nach US-GAAP, aber auch nach dem HGB) nebeneinander durch die Versicherungsunternehmen angewandt werden und sich über mehrere Jahre hinweg ein Stückwerk an Regeln entwickelt hat.

Dieses derzeit noch bestehende „Bilanzierungs-Wirrwarr“ sorgt dafür, dass eine internationale Vergleichbarkeit von Versicherungsbilanzen nicht gegeben ist. Mit dem jetzt veröffentlichten Entwurf zielt das IASB darauf ab, ein einheitliches Konzept zur Bilanzierung aller Arten von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen zu etablieren.

In den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Standardentwurfs fallen grundsätzlich alle von Versicherungsunternehmen angebotenen Produkte, soweit ein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen wird. Darüber hinaus bezieht der Entwurf Produkte von Versicherungsunternehmen ein, die zwar kein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen, jedoch ermessensabhängige Überschussbeteiligungen gewähren.

Bestimmte von Nichtversicherungsunternehmen abgeschlossene Verträge, die die Definition eines Versicherungsvertrages erfüllen (z.B. Finanzgarantieverträge), sollen ebenfalls dem neuen Versicherungsstandard unterliegen. Das bedeutet, dass zukünftig einheitlich alle Arten von Versicherungsverträgen, also auch Verträge von anderen Finanzdienstleistern wie etwa Ausfallbürgschaften, nach dem ED/2010/8 zu bilanzieren sein werden.

Der vorgelegte ED/2010/8 regelt jedoch nicht die Bilanzierung von Versicherungsverträgen aus Sicht der Versicherungsnehmer. Eine Ausnahme besteht, wenn Versicherungsunternehmen selbst Versicherungsnehmer im Rahmen von Rückversicherungsverträgen (so genannte Zedenten) sind: In diesem Fall

sollen auch die Zedenten die Versicherungsverträge zukünftig nach dem neuen Standard bilanzieren.

Bewertung zum „Erfüllungswert“ statt Fair Value

Während das IASB in der Vergangenheit noch eine Bewertung von Versicherungsverträgen mit fiktiven Marktwerten (Current Exit Value) favorisiert hat, soll nunmehr anhand von mehreren Bausteinen (Building-Block-Approach) eine Bewertung zum Erfüllungswert durchgeführt werden, welcher die unternehmensspezifische Situation des Versicherungsunternehmens bei der Erfüllung des Vertrages widerspiegeln soll. Die folgenden drei Bausteine werden zur Bewertung der Versicherungsverträge herangezogen:

1. Eine unverzerrte, wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme (Erwartungswert der Cash-Flows aus dem Vertrag):

Beim Erstansatz des Versicherungsvertrages in der Bilanz muss das Versicherungsunternehmen im ersten Schritt eine aktuelle, unverzerrte und wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Zahlungsflüsse aus dem Versicherungsvertrag durchführen. Dieser erste Baustein im dreistufigen Bewertungsmodell umfasst damit die projizierten zukünftigen Zahlungsflüsse, die entstehen, wenn der Versicherer die Verpflichtungen aus dem zu bewertenden Vertrag erfüllt. Erfasst werden müssen dabei alle Zahlungsflüsse (erwartete Prämienzahlungen, Versicherungsleistungen sowie Verwaltungsaufwendungen) bis zur Vertragsgrenze. Als Vertragsgrenze definiert der ED/2010/8 den Zeitpunkt, ab dem der Versicherer einseitig den Vertrag kündigen oder neu abschließen kann.

2. Die Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes durch die Diskontierung der Zahlungsströme:

Die geschätzten Zahlungsströme werden in einem zweiten Schritt mit dem um einen Liquiditätsfaktor angepassten, risikolosen Zinssatz diskontiert. Dieser Zinssatz soll nicht die Eigenschaften der Kapitalanlagen des Versicherers widerspiegeln, sondern auf den Komponenten Währung, Laufzeit und Liquidität des Vertrages beruhen. Die Bestimmung der so genannten Illiquiditätsprämie, welche die speziellen Eigenschaften der vertraglichen Cash-Flows eines Versicherungsvertrages berücksichtigt, wird jedoch im Exposure Draft nicht näher konkretisiert.

3. Die Berücksichtigung einer Risikoanpassung zur Erfassung von Unsicherheiten:

Das vom IASB im Exposure Draft vorgeschlagene Modell einer Risikoanpassung verlangt, die Unsicherheit der vertraglichen Zahlungsflüsse explizit als Anpassung der Verbindlichkeit zu bewerten.

Die Berechnung erfolgt nach einer von drei zugelassenen mathematischen Techniken, die im Entwurf beschrieben werden:

- Konfidenzintervallmethode (Confidence Level)
- Bedingte Erwartungswertmethode (Conditional Tail Expectation)
- Kapitalkostenmethode (Cost of Capital).

Der sich aus der Anwendung der drei Bausteine ergebende Wert wird als Erfüllungswert des Versicherungsvertrages (Present Value of the Fulfilment Cash Flows) bezeichnet. Sollte sich nach dieser Erstbewertung ein buchhalterischer Gewinn ergeben, wird dieser durch den Ansatz einer so genannten Residualmarge eliminiert. Hierdurch soll die unmittelbare Gewinnvereinnahmung beim Erstansatz (day one gain) vermieden werden, um so eine systematische Verteilung der Erträge über die Zeit gewährleisten zu können. Ein sich ergebender anfänglicher Verlust hingegen wird sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung des Versicherungsunternehmens ausgewiesen.

Auftretende Volatilitäten

Das Konzept, Versicherungsverträge zum Erfüllungswert zu bewerten, ist grundsätzlich nicht auf die Beobachtung oder die Ermittlung von (fiktiven) Marktwerten angewiesen. Dadurch lässt sich zunächst das Auftreten von Volatilitäten in der Bilanzierung von Versicherungsverträgen vermeiden.

Da die regelmäßig anzusetzende Residualmarge in den folgenden Berichtsperioden jedoch nicht neu bewertet, sondern systematisch aufgelöst wird, werden sämtliche Veränderungen in den Schätzungsparametern der Zahlungsflüsse oder in der Bestimmung der Diskontierungssätze und der Risikoanpassung unmittelbar ergebniswirksam erfasst. Über die Zeit führt dies wiederum zu hoher Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsunternehmen, was nicht im Sinne einer Verminderung prozyklischer Effekte liegt. Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäftes.

Unterschiedliche Bilanzierungsmethoden auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz können allgemein zu einem „Accounting Mismatch“ führen. Durch die auftretende kurzfristige Volatilität in der Folgebewertung von Versicherungsverträgen auf der Passivseite werden die Versicherungsunternehmen dazu gezwungen, ihre Kapitalanlagen auf der Aktivseite mit dem Fair Value zu bilanzieren, um sämtliche Wertänderungen korrespondierend in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen zu können. Die im neuen IFRS 9 vorgesehene Möglichkeit der Bilanzierung bestimmter festverzinslicher Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten ist somit keine praxisnahe Bewertungsalternative für die Versicherungsunternehmen.

Neben dem dreistufigen Bausteine-Modell verlangt der Entwurf für kurzläufige Versicherungsverträge, die einen Deckungszeitraum von zwölf Monaten oder weniger haben und keine eingebetteten Derivate beinhalten, eine verkürzte und damit vereinfachte Bewertungsmethode zu verwenden. Somit gibt es unterschiedliche Bilanzierungsmodelle für kurz- und langfristige Verträge innerhalb des neuen Standards.

Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Vorschläge zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen im Exposure Draft sehen des Weiteren eine völlig neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Gesamterfolgsrechnung von Versicherungsunternehmen vor. Danach sollen Versicherer zukünftig im Regelfall Prämien- und Schadenzahlungen nicht mehr als Ertrag bzw. Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zeigen können. Stattdessen werden die Auflösungen der Risikoanpassung und der Residualmarge, erfahrungsbedingte Anpassungen in der Bewertung sowie die Auswirkungen von Schätzungsänderungen dort ausgewiesen.

Damit werden wesentliche, bislang in der versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Posten wie gebuchte Prämien und Schadenaufwendungen (Bruttoausweis) nur noch im Anhang offengelegt. Dies führt dazu, dass das Geschäftsvolumen des Versicherungsunternehmens nicht mehr der Erfolgsrechnung direkt zu entnehmen ist. Inwieweit diese Art der Darstellung die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten noch adäquat erfüllt, wird sicherlich noch Anlass zu weiteren Diskussionen geben.

Abschlusskosten

Vertragsabschlusskosten sind bei der Schätzung der Cash-Flows zur Bestimmung des Erfüllungswertes

des Versicherungsvertrages explizit zu berücksichtigen, wenn es sich um so genannte inkrementelle Kosten handelt. Unter inkrementellen Kosten sind diejenigen Aufwendungen zu verstehen, welche dem einzelnen Vertrag direkt und unmittelbar zuzurechnen sind. Es handelt sich also um Aufwendungen, die ohne den Verkauf der Police nicht entstanden wären.

Durch die Einbeziehung der inkrementellen Kosten in die Schätzung der Cash-Flows wird der Erfüllungswert des Versicherungsvertrages erhöht, was wiederum zu einer Reduzierung der Residualmarge führt. Alle übrigen nicht direkt zurechenbaren Aufwendungen belasten zum Zeitpunkt der Entstehung die Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsunternehmen direkt.

Diese im ED/2010/8 getroffene Unterscheidung im Rahmen der bilanziellen Behandlung der Vertragsabschlusskosten ist eine bedeutende Änderung im Vergleich zur bisherigen Bilanzierung, die eine Aktivierung und Amortisation aller Abschlusskostenbestandteile als immaterielle Vermögenswerte über die Vertragslaufzeit (Deckungszeitraum) vorsah.

Übergang und Inkrafttreten

Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des zukünftigen IFRS-Standards für Versicherungsverträge ist noch offen. Da das IASB die Verabschiedung eines endgültigen Standards bis Mitte 2011 anstrebt, erscheint eine Erstanwendung für 2013 realistisch. Davor soll jedoch eine abschließende Einschätzung der Auswirkungen des Exposure Drafts in Verbindung mit dem neuen Standard IFRS 9 auf die Bilanzierung erfolgen (Field Test). Aus Sicht der BaFin ist dabei ein paralleles Inkrafttreten der beiden IFRS anzustreben.

Fazit

Die Skizzierung einiger wesentlicher Punkte des IASB Exposure Draft ED/2010/8 – Insurance Contracts zeigt bereits, dass bei einer zukünftigen Anwendung des neuen Rechnungslegungssystems die Versicherungsunternehmen eine ganzheitliche Neubewertung ihrer Verbindlichkeiten aus den Versicherungsverträgen vornehmen müssen. Eine Umsetzung des nun vorgelegten Standardentwurfs wird fundamentale Auswirkungen auf die Rechnungslegung von Versicherern haben, die von der Definition eines Versicherungsvertrages über die Bewertungsmethode bis hin zur Darstellung und Offenlegung der Bewertung im IFRS-Jahresabschluss reicht. Durch die Bewertung der Versicherungsverträge mit dem Erfüllungswert ergeben sich darüber hinaus grund-

sätzliche Unterschiede zur Bewertung unter Solvency II, die eine fiktive Marktbewertung (Current Exit Value) der versicherungstechnischen Rückstellungen vorsieht.

Die Veröffentlichung des Exposure Drafts ist ein entscheidender Schritt des IASB hin zur Entwicklung eines einheitlichen Versicherungsstandards. Diese begrüßenswerte Entwicklung darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass viele rechnungslegungsspezifische Fragestellungen, wie etwa der Umgang mit auftretenden Volatilitäten oder die Umsetzung der Ausweis- und Offenlegungskonzepte, weiterhin Anlass zu Diskussionen geben werden.

Die unterschiedlichen Konzepte des IASB und des FASB, so genannte „day one gains“ zu vermeiden (Residual- vs. Kompositmarge), machen des Weiteren zum wiederholten Male deutlich, dass auf beiden Seiten des Atlantiks, trotz stetiger Konvergenzbemühungen, unterschiedliche Ansichten und Konzepte in der Rechnungslegung bestehen.

Um letztlich zu einer insgesamt konsistenten, vergleichbaren und transparenten Regelung zu gelangen, beteiligt sich die BaFin zurzeit intensiv an den Diskussionen und Kommentierungen innerhalb der verschiedenen Rechnungslegungsgremien (z.B. IAIS, CEIOPS, IOSCO).

Thema

BERICHT

Kauf gebrauchter Lebensversicherungen als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft

K. Hanefeld, BaFin

„Haben auch Sie sich in der Vergangenheit für eine Form der Kapitalanlage entschieden, die damals absolut sicher und rentabel schien? Heute hat uns die Realität eingeholt... Verkaufen Sie Ihre unrentablen Kapitalanlagen einfach an uns und erhalten Sie bis zum Doppelten des aktuellen Rückkaufwertes Ihrer Lebensversicherung oder privaten Rentenversicherung bzw. des aktuellen Wertes Ihres Bausparvertrags.“

So und ähnlich werden Angebote zum „Kauf gebrauchter Lebensversicherungen“ beworben, deren Zahl seit Mitte 2009 deutlich zugenommen hat.

Der Verkauf einer gebrauchten Lebensversicherung ist durchaus ein gängiges Geschäft, mit dem der Versicherungsnehmer einen notwendigen Finanzbedarf decken kann. Die seit einiger Zeit verstärkt beworbenen Modelle zielen allerdings auf das in den Lebensversicherungen gebundene Kapital. Dabei wird dem Versicherungsnehmer suggeriert, dass er mit dem Verkauf an den Anbieter eine Geldanlage tätigen könne, die eine höhere Rendite bringe als die abgeschlossene Lebensversicherung. Der Verbraucher soll nämlich nicht einen Finanzbedarf decken, sondern seine persönliche Geldanlage „umschichten“.

Der folgende Beitrag untersucht, welche Risiken sich für Anleger aus diesen neuen Angeboten ergeben und welche aufsichtlichen Vorgaben für diese Geschäftsmodelle bestehen.

„Klassisches“ Geschäftsmodell

Motivationslage des „klassischen“ Geschäftsmodells Kauf gebrauchter Lebensversicherungen ist ein Finanzbedarf des Versicherungsnehmers, den er dadurch decken will, dass er seine Lebensversicherung „zu Geld macht“. Der Käufer wiederum sieht in der Lebensversicherung die Möglichkeit, selbst Geld anzulegen. Er ist daher im Einzelfall bereit, einen Kaufpreis zu zahlen, der über dem Rückkaufswert der Versicherung im Fall der Kündigung liegt. Wesentlich sind dabei für den Versicherungsnehmer die zeitnahe Auszahlung des Kaufpreises und für den Erwerber die Weiterführung der Versicherung als Geldanlage, aus der er eine Rendite erzielen will. Im Einzelfall mag daher für einen Versicherungsnehmer der Verkauf der Lebensversicherung die günstigere Alternative zur Kündigung sein, und zwar dann, wenn ihm der Käufer einen Kaufpreis zahlt, der über dem Rückkaufswert liegt, den ihm das Versicherungsunternehmen aus der gekündigten Lebensversicherung auszahlen würde.

In Deutschland hat sich ein Zweitmarkt mit diesem „klassischen“ Geschäftsmodell seit 1999 entwickelt, der vor dem Hintergrund von rund 93 Mio. in Deutschland existierenden Lebensversicherungsverträgen stattfindet.¹

Die neuen Modelle

Die Anbieter der nun verstärkt beworbenen Modelle wollen dem Verbraucher, der sich von seiner Lebens-

versicherung oder sonstigen Vermögensanlage trennen will, hingegen nicht eine für ihn günstigere Alternative zur Deckung eines Finanzbedarfs bieten. Sie zielen vielmehr auf das in den Lebensversicherungen oder sonstigen Vermögensanlagen „gebundene“ Kapital. Es wird damit geworben, dass es sich bei dem Verkauf an den Anbieter um eine Geldanlage handele, die eine höhere Rendite bringe als die abgeschlossene Lebensversicherung oder sonstige Vermögensanlage. Auch will der als Käufer auftretende Anbieter bei diesen Modellen nicht die gebrauchte Lebensversicherung wie beim klassischen Modell als Geldanlage fortführen. Die Anbieter dieser neuen Modelle erwarten ihre Rendite nicht aus der gekauften Lebensversicherung als Geldanlage. Vielmehr kann der Anbieter eine höhere Rendite nach der Logik seines Angebots nur dann versprechen, wenn er etwa die Lebensversicherung kündigt, um mit den „frei gewordenen“ Mitteln die versprochene Rendite und einen bei ihm verbleibenden Gewinn zu erwirtschaften.

Dementsprechend richten sich die neuen Modelle des Kaufs gebrauchter Lebensversicherungen auch nicht an denjenigen, der seine Lebensversicherung oder sonstige Vermögensanlage „schnell zu Geld machen will“. Im Gegenteil: Der Kaufpreis soll regelmäßig erst nach mehreren Jahren zur Zahlung fällig werden, gegebenenfalls auch in monatlichen Raten – teilweise über bis zu 32 (!) Jahre.

Anbieter dieser neuen Modelle sind nach bisheriger Erfahrung ausschließlich Unternehmen, die nicht von der BaFin beaufsichtigt werden. Dies hat die Aufsicht bereits im September 2009 zum Anlass genommen, auf ihrer [Homepage](#) auf die damit verbundenen besonderen Risiken dieser Geldanlagemodelle hinzuweisen: Letztlich soll der angesprochene Verbraucher eine Vermögensanlage bei einem der Solvenzaufsicht unterliegenden Unternehmen in einen Anspruch gegen ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen „eintauschen“. Damit geht er jedoch ein entsprechend höheres Ausfallrisiko ein.

Zweifel an der wirtschaftlichen Seriosität dieser neuen Geschäftsmodelle werden im Einzelfall noch verstärkt, wenn die angesprochenen Verbraucher ein Lebensalter von mehr als 70 Jahren haben und zusätzlich eine Kaufpreiszahlung über einen Zeitraum von bis zu 32 Jahren festgelegt wird.

Neue Modelle und erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft

Mittlerweile ist die Aufsicht gegen drei solcher Angebote zum Kauf gebrauchter Lebensversicherungen

¹ Quelle: BVZL - Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen, Stand: 20.10.2010.

wegen des unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften eingeschritten und hat den Anbietern den Geschäftsbetrieb untersagt.² Nach Ansicht der BaFin haben die Anbieter das Einlagengeschäft betrieben, ohne über eine erforderliche Erlaubnis zu verfügen. Das Einlagengeschäft betreibt, wer fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (§ 1 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz – KWG).

Zwar handelt es sich bei dem „klassischen“ Kauf gebrauchter Lebensversicherungen nicht um eine nach dem KWG erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit. Das „klassische“ Geschäftsmodell erschöpft sich in einem Austausch der „Ware“ Lebensversicherung als Kaufgegenstand gegen den vereinbarten Kaufpreis. Es stellt, jenseits des Motivs des Käufers, kein Geldanlageangebot gegenüber dem Verkäufer dar. Auch handelt es sich bei Lebensversicherungen nicht um Finanzinstrumente.

Im Rahmen der neuen Modelle kommt ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft allerdings deshalb in Betracht, weil die Interessenlage der Vertragsparteien derjenigen beim klassischen Einlagengeschäft – der Annahme fremder Gelder, deren Rückzahlung versprochen wird – entspricht: Der Anbieter nimmt geldwertes Vermögen des Kunden in Form von dessen Lebensversicherung oder sonstigen Vermögensanlage an und verspricht die Rückzahlung in Form des „Kaufpreises“. Dabei lässt sich der Geldwert des Vermögens des Verbrauchers im Fall der Lebensversicherung mit der Höhe des Rückkaufswertes angeben, beim Kauf sonstiger Vermögensanlagen mit deren aktuellen Wert. Der Nennwert der Forderungen kann deshalb risikolos zugrunde gelegt werden, da sich die Forderungen aus den erworbenen Vermögensanlagen gegen beaufsichtigte Unternehmen richten. Die Anbieter lassen sich zwar vom Verbraucher kein Geld geben, auch nicht durch Banküberweisung in Form von Buchgeld, allerdings im Rahmen des „Kaufs“ eine Forderung abtreten, die so gut ist wie ein entsprechender Geldbetrag. Für die Bewertung als Einlagengeschäft ist weiter zu berücksichtigen:

Für die Zuordnung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses und damit eines Vertrages zu einem bestimmten gesetzlichen Typ kommt es auf den Inhalt der zugrunde liegenden Willenserklärungen

² www.bafin.de » Verbrauchermittelungen: Garantie-Wert GmbH (Meldung vom 01.10.2010), Pecunia-Concept AG (Meldung vom 26.08.2010), 4 Future-Capital GmbH (Meldung vom 29.03.2010).

gen an. Entscheidend ist, zu welcher Leistung (§ 241 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) sich die beteiligten Personen verpflichtet haben. Entsprechen diese einem bestimmten gesetzlichen Vertragstyp, so ist ihm das Schuldverhältnis zuzuordnen, auch wenn der Vertrag durch die Parteien anders bezeichnet ist.

Hätte der Versicherungsnehmer mit dem Anbieter einen Kaufvertrag im Rechtssinne geschlossen, müsste dieser im Rahmen der neuen Modelle angebotene Kaufvertrag auf den Austausch von Gegenständen, etwa die Lebensversicherung oder sonstige Vermögensanlage, gerichtet sein. Denn ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB begründet für den Verkäufer die Pflicht, dem Käufer die gekaufte Sache zu verschaffen, und für den Käufer die Pflicht, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Für den Kauf von Rechten gilt das entsprechend. Demgegenüber ist der Darlehensvertrag seiner Rechtsnatur nach ein Verpflichtungsgeschäft, aufgrund dessen der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen hat, und der Darlehensnehmer dafür Zins und Rückerstattung schuldet (§ 488 BGB).

Die im Rahmen der neuen Modelle angebotenen „Kaufverträge“ sind allerdings nicht auf den Austausch von Gegenständen wie der Lebensversicherung oder einer sonstigen Vermögensanlage gerichtet. Insbesondere haben die Anbieter als Käufer kein Interesse an einer Fortführung der „gekauften“ Lebensversicherung (oder einer sonstigen Vermögensanlage). Entscheidend für sie ist, die Lebensversicherung oder sonstige Vermögensanlage zu Geld zu machen, um mit diesem Geld anderweitig eine Rendite erzielen zu können, die es ihnen ermöglicht, das Geld aus der erworbenen Lebensversicherung oder sonstigen Vermögensanlage mit einer entsprechenden Verzinsung über die Laufzeit („Verdoppelung“ des Rückkaufswertes) zurückzuzahlen. Aber auch den Verkäufern geht es nicht um die Zahlung eines Kaufpreises, sondern um die Anlage von Geld zu einer vermeintlich höheren Rendite. Zweck des mit dem Anleger geschlossenen Vertrages ist also die Überlassung von Geld auf Zeit. Dies entspricht einem Darlehensvertrag im Sinne der §§ 488 ff. BGB.

Gegen einen Darlehensvertrag spricht auch nicht, dass der Vertrag nicht die Hingabe von Geld durch den Anleger als Darlehensgeber vorsieht, sondern die Übertragung der im Vertrag bezeichneten Vermögensanlage. Insoweit mag der Anspruch aus dem

Darlehensvertrag auf Auszahlung des Darlehensbetrages abbedungen und vereinbart sein, dass der Anleger (Darlehensgeber) stattdessen – an Erfüllung statt (§ 364 Abs. 1 BGB) – die bezeichnete Vermögensanlage überträgt.

Weitere Entwicklung

Gegen die Untersagungen der BaFin haben sich die betroffenen Anbieter mittels Rechtsbehelfen zur Wehr gesetzt. Die in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bislang ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel haben die Maßnahmen der BaFin gestützt. In dem in einem Fall anhängigen Hauptsacheverfahren ist bislang nicht entschieden. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

Folgerungen für die Vertragspartner der veräußernden Verbraucher

Aus verschiedenen Eingaben betroffener Lebensversicherungsunternehmen und sonstigen Unternehmen, bei denen die Verbraucher mit ihren Vermögensanlagen bislang Kunden sind, ist der BaFin bekannt, dass auch diese Unternehmen diese neuen Geschäftsmodelle im Einzelfall mit Sorge sehen. Sie sind im Einzelfall mit der Aufforderung der Anbieter konfrontiert, die an sie abgetretene Vermögensanlage zu beenden und das sich ergebende Guthaben auszusahlen.

Hierzu weist die BaFin auf Folgendes hin: Erfüllt ein Geschäftsmodell im Einzelfall in der Person des Anbieters den Tatbestand eines erlaubnispflichtigen Bankgeschäfts und verfügt der Anbieter nicht über die erforderliche Erlaubnis (§ 32 Abs. 1 Satz 1 KWG), so steht seinem Vertragspartner nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gegebenenfalls ein Schadensersatzanspruch zu (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG als Schutzgesetz). Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Verbrauchers ist grundsätzlich auf Naturalrestitution gerichtet (§ 249 Satz 1 BGB), das heißt in den hier in Rede stehenden Geschäftsmodellen des Kaufs gebrauchter Lebensversicherungen oder sonstiger Vermögensanlagen auf Rückübertragung der zuvor abgetretenen Vermögensanlage.

Die betroffenen Lebensversicherungsunternehmen und sonstigen Unternehmen werden im Hinblick auf insoweit etwa bestehende eigene Pflichten gut beraten sein, die Beendigung der Vermögensanlage im Einzelfall ausführlich zu prüfen und gegebenenfalls mit ihrem bisherigen Kunden zuvor in Kontakt zu treten.

Agenda

TERMINE

01./02.11.2010	IOPS Technical Committee / Executive Committee meetings and Annual General Meeting, Sydney
08./09.11.2010	GdC Meeting, Bukarest
09./10.11.2010	CEIOPS Members' Meeting, Frankfurt
16.-17.11.2010	Joint Forum Meeting, Tokio
17.11.2010	CEIOPS Conference 2010, Frankfurt
18.11.2010	CESR Plenary Meeting, Paris
24.11.2010	JCFC Meeting, London
30.11./01.12.2010	BCBS Meeting, Basel



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Versicherungsaufsicht für den Monat Oktober Folgendes bekannt:

**Zum Direktversicherungsgeschäft nach 13b oder 13c VAG angemeldete
Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
5633 Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft Basler Straße 4 61352 Bad Homburg Germany Dienstleistungsverkehr in Island	Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 44 – I 5079 – IS – 5633 – 2010/0001
1335 Continental Lebensversicherung AG Baierbrunner Straße 31-33 81379 München Dienstleistungsverkehr in Österreich	Nr. 19 Leben Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte VA 25 - I 5079 – 1335 - 2010/0001
5472 ERGO Versicherung AG Victoriaplatz 1 40198 Düsseldorf Dienstleistungsverkehr in Österreich	Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden VA 42 – I 5079 – AT – 5472 – 2009/0001
1157 Skandia Lebensversicherung AG Kaiserin-Augusta-Allee 108 10553 Berlin Niederlassungsverkehr in Österreich	Nr. 19 Leben Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung VA 23 – I 5079 – 1157 – 2010/0002

**Nach der Richtlinie 2002/83/EG (Leben) und der Dritten
Schadensversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in
Deutschland angemeldete Versicherungsunternehmen**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>9233 Faraday Reinsurance Company Limited Corn Exchange 55 Mark Lane London EC3R 7NE Großbritannien</p>	<p>Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden</p> <p>Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden</p> <p>Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht</p> <p>Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>VA 31 – I 4400 – 2010/0067</p>
<p>9234 Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe Schottenring 30 1010 Wien Österreich</p>	<p>Nr. 7 Transportgüter</p> <p>Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden</p> <p>Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden</p> <p>Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb</p> <p>b) Haftpflicht aus Landtransporten</p> <p>Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht</p> <p>Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht</p> <p>Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>VA 31 – I 4400 – 2009/0069</p>
<p>7862 W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited 2nd Floor 40 Lime Street London EC3M 7AW Großbritannien</p>	<p>Nr. 1 Unfall</p> <p>Nr. 2 Krankheit</p> <p>Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)</p> <p>Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko</p>

Regus Business Centre Ibsen AS
 C. J. Hambrosplass C
 Oslo 0164
 Norwegen

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

VA 31 – I 5000 – 7862 – 2010/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 8. Oktober 2010</p> <p>der</p> <p>5771 DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft Gustav-Adolf-Straße 130 13086 Berlin</p> <p>die Genehmigung zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)</p>	<p>Nr. 1 Unfall (beschränkt auf die Abwicklung bereits beendeter Versicherungsverträge)</p> <p>erteilt.</p> <p>VA 32 – I 5000 – 5771 – 2010/0004</p>

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. August 2010</p> <p>den Vertrag vom 7. Juli 2010 genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>1078 Continentale Lebensversicherung a.G. Baierbrunner Str. 31-33 81379 München</p> <p>ihren Versicherungsbestand auf die</p>	<p>1335 Continentale Lebensversicherung Aktiengesellschaft Baierbrunner Str. 31-33 81379 München</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 27. August 2010 wirksam geworden.</p> <p>VA 25 – I 5000 – 1078 – 2010/0001</p>
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 29. Juli 2010</p> <p>den Vertrag vom 25. März 2010 genehmigt,</p> <p>durch den die</p> <p>2102 Pensionskasse der Firma Coca-Cola GmbH Mühlheim a.d.R., VVaG c/o Aon Jauch & Hübener Consulting GmbH Luxemburger Allee 4 45481 Mühlheim an der Ruhr</p> <p>ihren gesamten Versicherungsbestand auf die</p>	<p>1139 Generali Lebensversicherung AG Adenauerring 7 81737 München</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 2. August 2010 wirksam geworden.</p> <p>VA 24 – I 5000 – 1139 – 2009/0002</p>

Verschmelzung von Versicherungsunternehmen

Übertragendes Unternehmen	Übernehmendes Unternehmen
<p>Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 27. August 2010 die Verschmelzung der 1078 Continentale Lebensversicherung a. G Baierbrunner Straße 31-33 81379 München als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>4001 Continentale Krankenversicherung a. G Ruhrallee 92 44139 Dortmund als übernehmende Gesellschaft genehmigt. VA 16 – I 5000 – 4001 – 2010/0001</p>
<p>Die BaFin hat gem. § 14a VAG durch Verfügung vom 26. Juli 2010 die Verschmelzung der 1175 Familienschutz Lebensversicherung AG Rotebühlstraße 120 70197 Stuttgart als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>1123 PLUS Lebensversicherungs AG Rotebühlstraße 120 70197 Stuttgart als übernehmende Gesellschaft genehmigt. VA 24 – I 5000 – 1123 – 2010/0001</p>
<p>Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 9. August 2010 die Verschmelzung der 5828 Hamburg-Mannheimer Rechtsschutzversicherungs- Aktiengesellschaft Überseering 45 22297 Hamburg als übertragende Gesellschaft und der</p>	<p>5802 D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft Thomas-Dehler-Straße 2 81728 München als übernehmende Gesellschaft genehmigt. VA 42 – I 5000 – 5802 – 2010/0001</p>

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7909 AXA Insurance UK Plc 5 Old Broad Street London EC2N 1AD Großbritannien	Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb a) Kraftfahrzeughaftpflicht VA 31 – I 5000 – 7909 – 2009/0001
7294 Nassau Verzekering Maatschappij N. V. Westblaak 220 Postbus 65 3000 AB Rotterdam Niederlande	Nr. 7 Transportgüter Nr. 15 Kautions VA 31 – I 5000 – 7294 – 2010/0002
7997 Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft AG Herrengasse 11 9490 Vaduz Liechtenstein	Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht VA 31 – I 5000 – 7997 – 2010/0001

Folgende zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
5152 W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited Zweigniederlassung für Deutschland Herrn Arne Bertin von Dewitz Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29 50672 Köln	Nr. 2 Krankheit VA 31 – I 5000 – 5152 – 2010/0002

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
7598 La Estrella Sociedad Anónima de Seguros Y Reaseguros Paseo de la Castellana 130 28006 Madrid Spanien	7598 Generali Espana, S. A. Seguros Y Reaseguros Paseo de la Castellana 130 28006 Madrid Spanien VA 31 – I 5000 – 7598 – 2010/0001
7294 Nassau Verzekering Maatschappij N. V. Postbus 8002 3000 AB Rotterdam Niederlande	7294 Nassau Verzekering Maatschappij N. V. Westblaak 220 Postbus 65 3000 AB Rotterdam Niederlande VA 31 – I 5000 – 7294 – 2010/0002
7972 Standard Life Healthcare Limited Wey House Farnham Road Guildford	7972 Prudential Health Insurance Limited Wey House Farnham Road Guildford

Surrey GU1 4XS Großbritannien	Surrey GU1 4XS Großbritannien
	VA 31 – I 5000 – 7972 – 2010/0001
7862 W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited 6 th Floor Lime Street London EC3M 7AW Großbritannien	7862 W. R. Berkley Insurance (Europe) Limited 2 nd Floor 40 Lime Street London EC3M 7AW Großbritannien
	VA 31 – I 5000 – 7862 – 2010/0001

Namensänderung

Bisheriger Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
2228 Pensionskasse des BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, VVaG Eifelstraße 7 53119 Bonn	2228 Pensionskasse des BDH Bundesverband Rehabilitation, VVaG Eifelstraße 7 53119 Bonn
	VA 15 – I 5002 – 2228 – 2010/0001

Folgende als Niederlassung gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihren Namen/Adresse geändert

Alter Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
5029 Aioi Motor & General Insurance Company of Europe Limited Leopoldstr. 208 80804 München	5029 Aioi Motor & General Insurance Company of Europe Limited Carl-Zeiss-Ring 25 85737 München VA 31 – I 5000 – 5029 – 2010/0001
5077 AXA Art Versicherung AG Colonia Allee 10 – 20 51067 Köln	5077 AXA Art Versicherung AG Börsenplatz 1 50667 Köln VA 31 – I 5000 – 5077 – 2010/0001
5130 Mapfre Asistencia, Compañía Internacional de Seguros Y Reaseguros, S. A. Richard Reitzner Allee Nr. 1 85591 Vaterstetten	5130 Mapfre Asistencia, Compañía Internacional de Seguros Y Reaseguros, S. A. Johann Sebastian Bach Str. 85591 Vaterstetten VA 31 – I 5000 – 5130 – 2010/0002

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr eingestellt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
7974 Macifilia Tour Montparnasse 33, avenue du Maine 75014 Paris Frankreich	VA 31 – I 4400 – 2010/0047

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Wertpapieraufsicht für den Monat Oktober Folgendes bekannt:

Bekanntmachung über eine ausländische Investmentgesellschaft

Ausländische Investmentgesellschaft	Repräsentant
<p>Die BaFin gibt am 12. Oktober 2010 nach § 138 Absatz 3 des Investmentgesetzes (InvG) bekannt, dass die</p> <p>LRI Invest S.A. 1C, Parc d' activité Syrdall 5365 Munsbach LUXEMBURG</p> <p>die</p>	<p>Landesbank Baden-Württemberg Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart</p> <p>nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 InvG als Repräsentant für den Fonds</p> <p>M & W Privat</p> <p>benannt hat.</p> <p>WA 46 – Wp 6300 – aNU – 70136548 – 2010/0001</p>
<p>Die BaFin gibt am 6. Oktober 2010 nach § 138 Absatz 3 des Investmentgesetzes (InvG) bekannt, dass für</p> <p>PvB Pernet von Ballmoos AG Mühlebachstraße 54 8002 Zürich/Schweiz</p> <p>die Tätigkeit des Repräsentanten</p>	<p>hmp Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gervinusstraße 15 60322 Frankfurt am Main</p> <p>nach § 136 Abs. 1 Nr. 2 InvG für die folgenden Teilfonds der Umbrella-Konstruktion „PvB (CH) Andante Fund“:</p> <p>PvB (CH) Andante Fund – G7 (EUR) mit Vertriebsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>und</p> <p>PvB (CH) Andante Fund – X-G7 (EUR) mit Vertriebsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>zum 16. August 2010 endet.</p> <p>WA 46 – Wp 6300 – aNU – 70134822 – 2001/0001</p>



Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Georg-von-Boeselager-Str. 25, 53117 Bonn
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Anja Engelland, Fon: +49 228 - 4108 3304
Monika Müller, Fon: +49 228 - 4108 1454

Fotos

Eigene Bilder; [photothek](http://www.phothothek.de) (Ute Grabowsky); Anja Greiner Adam, laurent hamels, Heino Pattschull, Yanik Chauvin, felinda, Yannis Ntousiopoulos, LVI, Arnim Schulz/www.fotolia.de

Journal-Design

AGENTUR DISCODOENER
Büro für Design und Kommunikation
Peter Lederle und Peter Palec GbR
Stiftstraße 1, 70173 Stuttgart

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zum Monatsende auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

* Der nicht-amtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit Zustimmung.